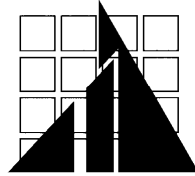


Fachbereich : F 3
Aktenzeichen : F 3.1-66-10-11 Schrö
Datum : 27.11.2019



Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ StUWi

Drucksache Nr. **02/2020**

☐

☒ Hauptausschuss

☒ öffentliche Sitzung

☒ Rat der Stadt

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Bockstraße

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wird die „Bockstraße“ - Gemarkung Gevelsberg Flur 1 Flurstück 2264 - als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Gevelsberg gewidmet.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
StUWi		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Die Bockstraße soll als öffentliche Straße gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW gewidmet werden.

Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 5 StrWG NRW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist.

Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Gemeinde.

Das der Bockstraße dienende Grundstück – Gemarkung Gevelsberg Flur 1 Flurstück 2264– steht im Eigentum der Stadt Gevelsberg.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 6 StrWG NRW liegen somit vor.

Ein Übersichtsplan ist zur Information beigelegt.

Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

g e s e h e n :

